

5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensböök

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01. November 2012 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 13. November 2012 folgende 5. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Ahrensböök erlassen:

Artikel 1

§ 15 – Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung) – wird wie folgt neu gefasst::

§ 15 Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Ahrensböök werden – mit Ausnahme der in Absatz 2 getroffenen Regelung – im Internet unter der Internetadresse www.ahrensboek.de bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wird jeweils in den Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten Süd) unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.
Die Sätze 1 und 2 gelten auch für gesetzlich vorgeschriebene vorbereitende Bekanntmachungen, die Satzungen und Verordnungen betreffen, mit Ausnahme der in Absatz 2 getroffenen Regelung.
Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Auf die Bereitstellung im Internet ist zuvor innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen in den Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten Süd) hinzuweisen.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten Süd).

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die erschienene Zeitung den betreffenden Text bekannt gemacht hat.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, ist in Form des Absatzes 1, Sätze 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1 Sätze 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 13. November 2012 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ahrensböök, den 15. November 2012

Gemeinde Ahrensböök
Der Bürgermeister

(Siegel)

(Andreas Zimmermann)

